


1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 10.12.1979
 ORTSGEMEINDE WARMSROTH
 DER BÜRGERMEISTER



E. Klein

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE

Warmstroth

FÜR DAS TEILGEBIET

„Der Grund – Die Bachwiese – Die Geishecke“

Flur 6

M. 1 : 1000

ANLAGE 1

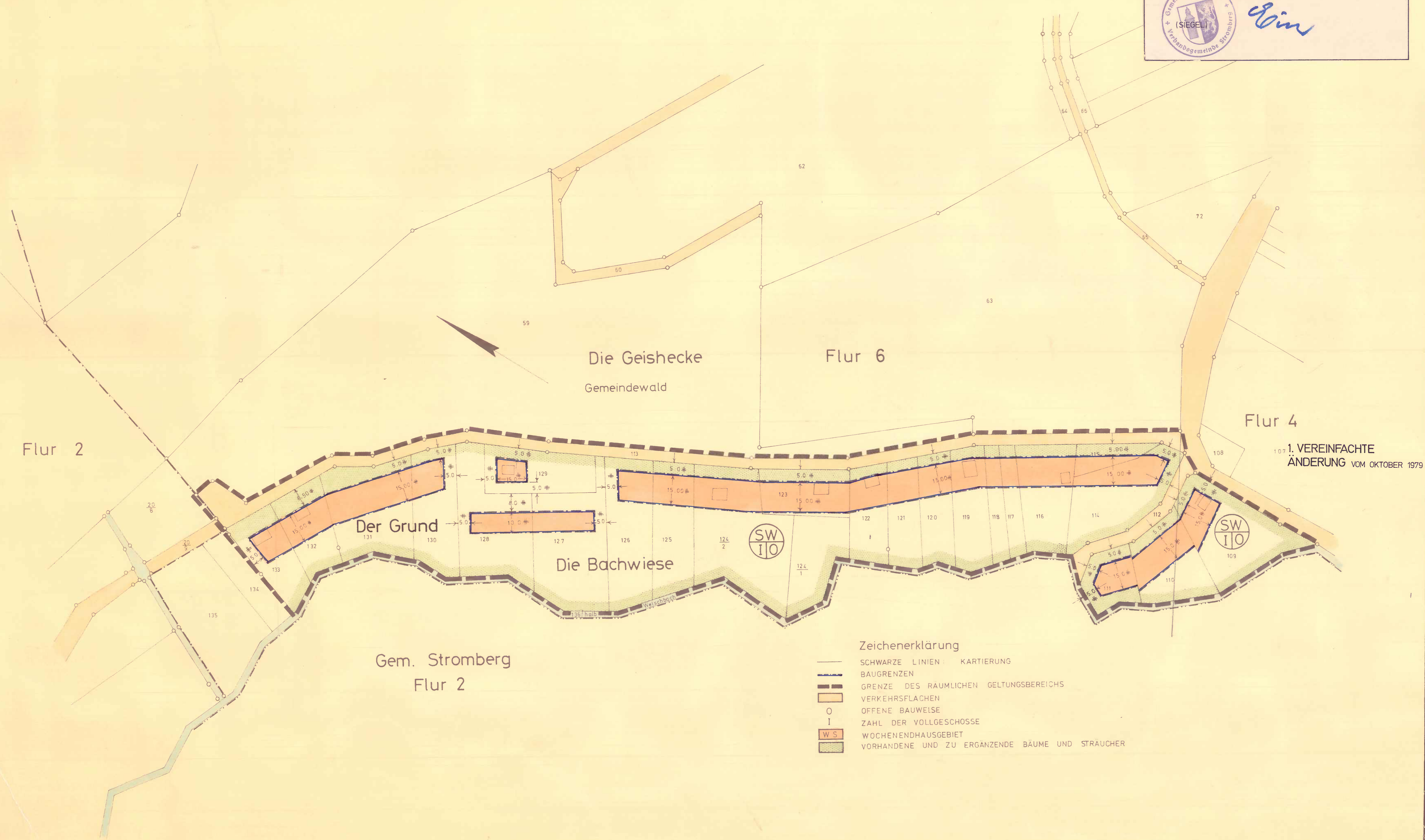
ANGEFERTIGT: BAD KREUZNACH, IM APRIL 1970
 LANDRATSAMT BAD KREUZNACH
 BAUABTEILUNG
 I. A.
[Signature]
 OBERBAURAT

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEMERKUNG
 MACHUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 DES BUNDESHAUSESETZES
 IN DER ZEIT VOM 26.6.1970 BIS EINSCHL. 29.7.1970
 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
 DER BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES
 BUNDESHAUSESETZES AM 21.8.1970
 VOM GEMEINDERAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
 DER BÜRGERMEISTER:

GENEHMIGT:
 GEHÖRT ZUR VERFÜGUNG VOM 29.10.1970
 AZ. 12/10-129/02/1
 LANDRATSAMT BAD KREUZNACH



TEXT

Art und Maß der baulichen Nutzung
 Das Teilgebiet ist "Wochenendhausgebiet" (SW) gemäß § 10 der BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.6.1962 und der Änderung der Verordnung vom 26.11.1968.
 Es sind nur Wochenendhäuser mit höchstens 35 qm überbauter Fläche zulässig.

Bauweise
 Für das Teilgebiet wird die offene Bauweise vorgeschrieben. Der seitliche Grenzabstand muß mindestens 5,0 m betragen.

Einstellplätze und Garagen
 Für jedes Wochenendhaus ist auf dem Grundstück ein von der Straße her offener Einstellplatz anzulegen; Einfriedigungen oder Tore dürfen entlang der Straßenbegrenzungslinie nicht errichtet werden.
 Werden zusätzlich zu diesen Einstellplätzen Garagen errichtet, so sind sie mindestens 5,0 m hinter der Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.

Nebenanlagen
 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 der BauNVO nicht zulässig.

Geschoßzahl
 Die Wochenendhäuser dürfen nur 1 Vollgeschoß erhalten, die Traufhöhe der Garagenbauten darf max. 2,50 m betragen. Freistehende Untergeschosse sind nicht zulässig, sie sind gfls. durch Geländeanschlüßungen zu verdecken.

Dachneigung und Dacheindeckung
 Die Dachneigung der Wochenendhäuser und der Garagenbauten darf max. 25° betragen. Für die Dacheindeckung ist nur dunkelfarbiges Material zu verwenden.

Einfriedigungen
 Einfriedigungen sind als Holzpfosten mit Maschendraht bis ca. 2,50 m Höhe auszuführen.

Bepflanzung
 Die im Bebauungsplan dargestellte vorhandene Baum- und Strauchbepflanzung muß erhalten bleiben (§ 9 (16) BBauG).
 Alle Grundstücke sind entlang den Einfriedigungen mit einer durchgehenden Hecke aus einheimischen Gehölzen zu bepflanzen (§ 9 (15) BBauG).

Feuerstellen
 Im gesamten "Wochenendhausgebiet" dürfen keine offenen Feuerstellen angelegt werden. Die Kamine in den Wochenendhäusern sind mit einem vorschriftsmäßigen Funkenfänger zu versehen.